

Städtische Beiträge zur Förderung des ausserschulischen Jugendsports in der Stadt Zürich (Jugendsportbeiträge) – Leitfaden

Aktualisierte und von der zuständigen Jugendsport-Subventionskommission per 1. Dezember 2023 verabschiedete Version.

1. Ausgangslage und Organisation

1.1. Gemeinderatsbeschluss

Seit 1972 unterstützt die Stadt Zürich den ausserschulischen Jugendsport durch Beiträge an jene Sportorganisationen, die im Jugendsport aktiv sind oder Jugendsportveranstaltungen organisieren (GRB Nr. 2134 vom 19. April 1972 [GR Nr. 1972/319]). In der Abstimmung vom 1. September 1991 bewilligte das Zürcher Stimmvolk zur Förderung des ausserschulischen Jugendsports jährlich wiederkehrende Ausgaben von 700 000 Franken und übertrug dem Gemeinderat die Befugnis, diesen Betrag zu erhöhen. Darauf gestützt wurde 1996 der Kredit auf 750 000 Franken (GRB Nr. 2111 vom 10. Juli 1996 [GR Nr. 1996/94]), 2004 auf 1 Million Franken (GRB Nr. 3235 vom 25. August 2004 [GR Nr. 2004/230]), 2009 auf 1,5 Millionen Franken und 2010 auf jährlich 2 Millionen Franken erhöht (GRB Nr. 3906 vom 7. Januar 2009 [GR Nr. 2008/486]). Während seither die Höhe des Beitrags unverändert blieb, hat die Zahl der in Stadtzürcher Sportorganisationen aktiven und in Zürich wohnhaften Kinder und Jugendlichen deutlich zugenommen.

Um dieser Zunahme Rechnung zu tragen, wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. Mai 2020 (GRB Nr. 2503 [GR Nr. 2019/349]) der städtische Beitrag zur Förderung des ausserschulischen Jugendsports für das Jahr 2020 auf 2,35 Millionen Franken und ab dem Jahr 2021 auf 2,6 Millionen Franken erhöht. Jeweils 100 000 Franken sind ausschliesslich für Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Jugendsport zu verwenden. Der entsprechende Budgetposten wird alljährlich im Rahmen des Globalbudgets des Sportamts (SPA) bewilligt.

Mit der Erhöhung der Beitragssumme wurden keine Änderungen am System der städtischen Jugendsportsubventionen (Jugendsportbeiträge) vorgenommen. Die Höhe der Beiträge wird seit 2010 grundsätzlich nach derselben Systematik ermittelt. Beiträge werden dabei je Mitglied im Jugend+Sport-Alter (5 bis 20 Jahre) und mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, das regelmässig an geleiteten Trainings der begünstigten Organisation teilnimmt, aufgrund der absolvierten Trainings ausgerichtet («trainingshäufigkeitsabhängige Kopfbeiträge»). Zudem gibt es Beiträge an Trainingslager und Lohnkosten. Unterstützt werden auch Nachwuchsleistungszentren der Stadtzürcher Sportvereine, gesamtstädtische Jugendsportveranstaltungen und Projekte im Jugendsport. Individualbeiträge gehen sodann an Nachwuchs-Spitzensportlerinnen und -sportler sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Schliesslich wird im Rahmen der Unterstützung des vereinsungebundenen Jugendsports die Stiftung «IdéeSport» für ihre Aktivitäten an den zehn Stadtzürcher Standorten von «OpenSunday» unterstützt.

Die Gesuche für die Gewährung von Beiträgen an die Jugendgruppen der Stadtzürcher Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen werden über «Mein Konto», den

2/10

zentralen Zugang zu den Online-Services der Stadt Zürich, eingereicht und vom SPA bearbeitet. Auf der Basis eines Antrages der Jugendsport-Subventionskommission (JSK), welcher Vertreterinnen und Vertreter des Zürcher Stadtverbands für Sport (ZSS) und des SPA angehören, wird die Auszahlung dieser Beiträge durch den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (VSS) verfügt. Für Beiträge an Jugendsportprojekte können während des ganzen Jahres Anträge an das SPA gestellt werden. Diese Anträge sind vom SPA zu prüfen und im Rahmen der Finanzkompetenzen durch den VSS bzw. den Direktor SPA zu verfügen.

1.2. Organisation und Zuständigkeiten

Mit GR Nr. 2019/349 wurde die in GR Nr. 2008/486 festgehaltene Organisation bestätigt. Demnach wird die JSK mit dem Auftrag bestellt, die Verteilung der alljährlich vom Gemeinderat bewilligten Mittel aufgrund der von beitragsberechtigten Organisationen oder Personen eingereichten Gesuche zu bearbeiten und dem VSS Antrag zu stellen. Der vorliegende Leitfaden bildet die entsprechende, gewachsene Praxis ab.

2. Leitfaden

2.1. Zweck

Der vorliegende Leitfaden dient den Verantwortlichen (JSK, SPA, ZSS) bei der Bearbeitung der Gesuche. Er hält die von der JSK für die Vergabe und Auszahlung der Jugendsportbeiträge entwickelten Regeln fest. Er dient einer rechtskonformen und -gleichen Vergabe der Beiträge.

2.2. Eingabe und Referenzzeitraum

Die Jugendsportbeiträge an die beitragsberechtigten Organisationen werden jährlich aufgrund ihrer Eingaben ermittelt. Referenzzeitraum bildet das Vorjahr bzw. die Vorjahresaktivitäten der genannten Organisationen. Dies gilt auch für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (K&J) mit Behinderung, die in einer Behinderten(sport)organisationen aktiv sind.

Für die Individualunterstützung von Nachwuchs-Spitzensportlerinnen und -sportlern ist eine im Auszahlungsjahr gültige entsprechende Swiss Olympic Card Voraussetzung.

2.3. Verfahren

ZSS und SPA stellen den beitragsberechtigten Organisationen jährlich bis Ende November den für die Eingabe notwendigen Zugangscode und die aktuellen Informationen betreffend Verfahren zu. K&J mit Behinderung sowie Nachwuchs-Spitzensportlerinnen und -sportler benötigen keinen Zugangscode. Die Organisationen und Einzelsportlerinnen und -sportler reichen ihre Gesuche innert der gesetzten Frist ein.

3/10

Die Angaben betreffend Leistungszentren und nicht unter dem Patronat des ZSS stehender Jugendsportveranstaltungen beschafft sich das SPA bei den zuständigen Stellen (Bundesamt für Sport / Kanton / Organisatorinnen).

Gesuche um Beiträge an Jugendsportprojekte sind dem SPA einzureichen. Dies ist jederzeit möglich.

2.4. Beitragsberechtigte und -zwecke

2.4.1. Jugendsportbeiträge werden ausgerichtet an

- ¹ Im Jugendsport aktive Stadtzürcher Sportvereine.
- ² Andere gemeinnützige und im Jugendsport aktive Stadtzürcher Sportorganisationen.
- ³ Zusammenschlüsse von Stadtzürcher Sportorganisationen (insb. Stadtzürcher Verbände, IG's).
- ⁴ Sportlerinnen und Sportler im Jugend+Sport-Alter (K&J mit Behinderung sowie Nachwuchsspitzensportlerinnen und -sportler).

Bei Organisationen gemäss Absätzen 1 bis 3 ist die Mitgliedschaft im ZSS erwünscht.

2.4.2. Jugendsportbeiträge werden ausgerichtet für

- ¹ Trainings
- ² Trainingslager
- ³ Löhne
- ⁴ Leistungszentren
- ⁵ gesamtstädtische Jugendsportveranstaltungen
- ⁶ Jugendsportprojekte
- ⁷ Einzelsportlerinnen und -sportler

2.5. Grundvoraussetzungen für Beiträge

- ¹ Aktivität(en) im Jugendsport.
- ² Fristgerechte und vollständige Gesucheingabe.
- ³ Die gesuchstellende Organisation muss Mitglied in einer anerkannten und akzeptierten Jugendschutzorganisation zum Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen sein. Die von der Schutzorganisation gegenüber ihren Mitgliedern formulierten Anforderungen müssen zudem erfüllt sein.

4/10

In Absprache mit dem Vorstand des Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport (VERSA) sind die Mitgliedsorganisationen der von Jugend+Sport anerkannten Jugendverbände «Cevi Schweiz», «Pfadibewegung Schweiz» und «Jungwacht Blauring Schweiz» aufgrund ihrer verbandsinternen Vorkehrungen zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen von dieser Verpflichtung befreit.

- 4 Für Aktivitäten im Rahmen des freiwilligen Schulsports werden keine Jugendsportbeiträge ausgerichtet (Schulsportkurse).

2.6. Detailregelungen

2.6.1. Trainings

- 1 Trainingsbeiträge für Trainingsangebote der beitragsberechtigten Organisationen werden gewährt für:
 - K&J im Jugend+Sport-Alter und mit Wohnsitz in der Stadt Zürich (beitragsberechtigte Mitglieder),
 - die regelmässig an geleiteten Trainings der beitragsberechtigten Organisation teilnehmen.
- 2 Die Trainingsbeiträge werden aufgrund der Trainingshäufigkeit (Anzahl Wochen, Anzahl Trainingseinheiten pro Woche) sechs Stufen zugeteilt und ausgehend von der Anzahl Teilnehmenden im Referenzzeitraum berechnet (vgl. Anhang).
- 3 Die Bestimmung der Trainingshäufigkeit erfolgt soweit möglich über Trainingsgruppen/Teams.
- 4 Bestehen keine festen Trainingsgruppen, werden aufgrund der Anzahl Wochentrainings «virtuelle» Trainingsgruppen gebildet, bspw. Trainingsgruppe 1 «1x pro Woche», Trainingsgruppe 2 «2x pro Woche», Trainingsgruppe 3 «3x pro Woche» etc..
- 5 Bei unter dem Jahr wechselnden Trainingsgruppen ist das doppelte Zählen von Individuen unzulässig.
- 6 Trainingseinheiten werden unabhängig ihrer Dauer als eine Trainingseinheit angerechnet. Abweichungen sind von der JSK zu beschliessen.
- 7 Bei Wintersportaktivitäten werden Tages- und Wochenendtrainings in Jahrestrainingsäquivalente umgerechnet, wobei ein Tag sechs Trainingseinheiten entspricht.
- 8 Die Teilnahme an Vereins- oder Verbandsanlässen gilt als integraler Teil der Trainings und wird nicht gesondert unterstützt.
- 9 Die Ansätze für die Beitragsstufen werden durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.

2.6.2. Trainingslager

- ¹ Beiträge werden an die Aufwendungen für Trainingslager (mit Übernachtung auswärts) bzw. mehrtägige Kurse (mit Übernachtung zu Hause) von beitragsberechtigten Einzel-Organisationen entrichtet.
- ² Der Beitrag wird in Form einer Übernachtungspauschale entrichtet (vgl. Anhang). Die Höhe der Pauschale wird durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.
- ³ Organisationen, die Trainingslager durchführen an denen behinderte und nichtbehinderte K&J teilnehmen, werden für alle Lagerteilnehmenden nach den vorgenannten Ansätzen unterstützt.

2.6.3. Löhne

- ¹ Beiträge werden an die Lohnkosten für professionell im Jugendsport der beitragsberechtigten Organisationen tätige Personen entrichtet.
- ² Für das Entrichten von Lohnbeiträgen müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die professionell im Jugendsport tätige Person ist durch die Organisation angestellt.
 - Der im Namen des Vereins und auf den Namen der professionell tätigen Person ausgestellte und unterzeichnete Lohnausweis wird dem SPA vorgelegt.
 - Pro Person müssen für mindestens 250 Jahresstunden und gemäss Lohnausweis für mindestens 5000 Franken Nettojahreslohn Einsätze im Jugendsport der Organisation geleistet worden sein (Professionalitätskriterium).
 - Die Sozialversicherungsabgaben (inkl. 2. Säule) müssen korrekt ausgewiesen sein.
- ³ Die Lohnbeiträge richten sich nach den effektiven Aufwendungen (vgl. Anhang). Die Ansätze für die Lohnbeiträge werden durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.

2.6.4. Leistungszentren

- ¹ Beiträge werden an Leistungszentren von gemäss Ziff. 2.4.1 beitragsberechtigten Einzel-Organisationen entrichtet (keine Beiträge an Leistungszentren von Verbänden).
- ² Die Beiträge an Leistungszentren werden gemäss Systematik Kanton ermittelt.
- ³ Die Gesamthöhe der Unterstützung der Leistungszentren sowie der Maximalbeitrag pro Leistungszentrum werden durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.

2.6.5. Gesamtstädtische Jugendsportveranstaltungen

- ¹ Unterstützt werden jährlich in der Stadt Zürich stattfindende Jugendsportveranstaltungen, darunter fallen:
 - die unter dem Patronat des ZSS laufenden Jugendsportveranstaltungen und
 - stadtweite Jugendsportveranstaltungen im ungebundenen (Life-Time-)Sport mit mindestens 500 beitragsberechtigten Teilnehmenden.
- ² Die Unterstützung erfolgt mittels von der Teilnehmendenzahl abhängigen Pauschalbeiträgen (vgl. Anhang).
- ³ Das Knabenschiessen wird jährlich mit pauschal 5000 Franken unterstützt.
- ⁴ Die Beitragssätze für Jugendsportveranstaltungen werden durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.

2.6.6. Jugendsportprojekte

- ¹ Jugendsportprojekte beitragsberechtigter Organisationen können unterstützt werden.
- ² Die Projekte sind dem SPA einzureichen. Sie werden durch das SPA bearbeitet und beurteilt.
- ³ Bei Projekten wird eine substanzielle Eigenleistung der gesuchstellenden Organisation erwartet.
- ⁴ Die Bewilligung von Projektunterstützungen erfolgt gemäss Kompetenzordnung durch den Direktor SPA bzw. den VSS.

2.6.7. Einzelsportlerinnen und -sportler

- ¹ Für in Behinderten(sport)organisationen aktive K&J mit Behinderung und für K&J im Spitzensportbereich mit Swiss Olympic Card sind Individualbeiträge vorgesehen.
- ² Die Unterstützung von in Behinderten(sport)organisationen aktiven K&J mit Behinderung und von K&J im Spitzensportbereich mit Swiss Olympic Card erfolgt individuell auf Gesuch hin.
- ³ Die Höhe der Individualbeiträge wird durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.

2.7. Sonderregelungen

2.7.1. Assoziierte Mitglieder des ZSS, Kampfsport- und Tanzsportorganisationen

- ¹ Assoziierte Mitglieder des ZSS, Kampf- und Tanzsportorganisationen erhalten unabhängig von der Trainingshäufigkeit eine Pauschale je beitragsberechtigtes Mitglied (Kopf-Pauschale). Beiträge an Trainingslager und Löhne sind damit abgegolten.
- ² Die Höhe der Pauschale bzw. die Beitragsstufe wird durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.
- ³ Projekteingaben von assoziierten Mitgliedern des ZSS, Kampf- und Tanzsportorganisationen sind möglich.

2.7.2. Zusammenschlüsse von Stadtzürcher Sportorganisationen (insb. Stadtzürcher Verbände, IG's)

- ¹ Beiträge an Trainingslager, Löhne und Leistungszentren von Zusammenschlüssen von Stadtzürcher Sportorganisationen sind nicht vorgesehen. Die Unterstützung erfolgt über die angeschlossenen Organisationen.
- ² Beiträge an regelmässige Trainings werden durch die JSK im Einzelfall geprüft.

2.7.3. Behinderten(sport)organisationen / K&J mit Behinderung

- ¹ Die Höhe der Beiträge an Sportkurse der Elternvereinigung «insieme Stadt Zürich und Bezirk Meilen» werden durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.
- ² Individuelle Pauschalbeiträge an in Behinderten(sport)organisationen aktive K&J mit Behinderung werden gewährt, wenn
 - die K&J oder deren Eltern den Wohnsitz in der Stadt Zürich haben und
 - die K&J mindestens 25 Trainings im Jahr absolviert haben.
- ³ Die Höhe der individuellen Pauschale für die in Behinderten(sport)organisationen aktiven K&J mit Behinderung wird durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.
- ⁴ Die individuelle Unterstützung für K&J mit Behinderung erfolgt unabhängig vom Domizil der trainings anbietenden Organisation.
- ⁵ Projekteingaben von Behinderten(sport)organisationen sind möglich.
- ⁶ K&J mit Behinderung, die in nicht behindertenspezifischen Stadtzürcher Sportorganisationen aktiv sind, werden wie die übrigen K&J in dieser Organisation unterstützt.

2.7.4. K&J im Spitzensportbereich

- ¹ Individuelle Pauschalbeiträge an K&J im Spitzensportbereich werden gewährt, wenn
 - die K&J oder deren Eltern den Wohnsitz in der Stadt Zürich haben und
 - die K&J eine im Auszahlungsjahr gültige Swiss Olympic Talent Card National und bei der Stiftung Schweizer Sporthilfe im Auszahlungsjahr eine aktive Patenschaft mit Pate bzw. Patin haben oder
 - die K&J eine im Auszahlungsjahr gültige Swiss Olympic Card Elite, Bronze, Silber oder Gold haben.
- ² Die Höhe der individuellen Pauschale für K&J im Spitzensportbereich wird durch die JSK unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.
- ³ Die individuelle Unterstützung für K&J im Spitzensportbereich erfolgt unabhängig vom Domizil der trainings anbietenden Organisation.

2.8. Schlussbestimmungen

- ¹ Es besteht kein grundsätzlich geltendes Anrecht auf Jugendsportbeiträge. Ein solches ergibt sich erst aufgrund einer positiven Prüfung der eingegebenen Unterlagen.
- ² Die für die Belange der Jugendsportförderung zuständigen Instanzen (JSK, SPA) können bestimmte sportliche Aktivitäten (bspw. Niederschlagssportarten, Motorsport) und/oder Organisationen von der Beitragsberechtigung ausschliessen.
- ³ Im begründeten Einzelfall können die zuständigen Instanzen vom vorliegenden Leitfaden abweichen. Abweichende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen.
- ⁴ Änderungen des Reglements sind durch die JSK zu beschliessen.
- ⁵ Der Anhang ist integraler Bestandteil dieses Leitfadens.

2.9. Inkraftsetzung

Der vorliegende Leitfaden wurde von der JSK per 1. Dezember 2023 verabschiedet und ersetzt sämtliche früheren Regelungen.

Der Leitfaden einschliesslich Anhang wird durch den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements im Rahmen der Verfügung der Jugendsportbeiträge 2024 auf Antrag der JSK in Kraft gesetzt.

9/10

Anhang zum Leitfaden Unterstützungsansätze

Beitragsstufen und -sätze pro beitragsberechtigtes Mitglied für Trainings (in Fr.)

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Stufe 1 (bis 30 Trainings/Jahr)	50.00	55.00	58.85	55.00	tbd
Stufe 2 (31-60 Trainings/Jahr)	65.00	71.50	76.51	71.50	tbd
Stufe 3 (61-90 Trainings/Jahr)	80.00	88.00	94.16	88.00	tbd
Stufe 4 (91-130 Trainings/Jahr)	95.00	104.50	111.82	104.50	tbd
Stufe 5 (131-170 Trainings/Jahr)	110.00	121.00	129.47	121.00	tbd
Stufe 6 (über 170 Trainings/Jahr)	125.00	137.50	147.13	137.50	tbd
assoziierte Mitglieder	20.00	22.00	23.54	22.00	tbd

Beitragsstufe für Kampf-/Tanzsportorganisationen

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Stufe	4	4	4	4	tbd

Pauschalbeiträge pro beitragsberechtigtes Mitglied für Trainingslager (in Fr.)

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Heimübernachtung	7.50	7.50	7.50	7.50	tbd
Übernachtung auswärts	15.00	15.00	15.00	15.00	tbd
Obergrenze pro beitragsberechtigtes Mitglied	75.00	75.00	75.00	75.00	tbd

Beitragssatz an beitragsberechtigten Löhnen sowie Obergrenze (in Fr.)

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Subventionsgrad beitragsberechtigter Lohnsumme	22.5%	22.5%	22.5%	22.5%	tbd
Obergrenze pro beitragsberechtigtes Mitglied	135.-	135.-	135.-	135.-	tbd

Maximalbeitrag für Leistungszentren (in Fr.)

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Maximalbeitrag	12'000.-	13'000.-	13'000.-	13'000.-	tbd

Pauschalbeiträge für Veranstaltungen (in Fr.)

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
bis 150 Teilnehmende	1'000.-	1'000.-	1'000.-	1'000.-	tbd
151-500 Teilnehmende	2'000.-	2'000.-	2'000.-	2'000.-	tbd
501-1000 Teilnehmende	4'000.-	4'000.-	4'000.-	4'000.-	tbd
1001-1500 Teilnehmende	6'000.-	6'000.-	6'000.-	6'000.-	tbd
1501-2000 Teilnehmende	8'000.-	8'000.-	8'000.-	8'000.-	tbd
über 2000 Teilnehmende	10'000.-	10'000.-	10'000.-	10'000.-	tbd

Pauschalregelungen für Knabenschiessen (Fr. 5000.-), Zürcher Silvesterlauf (Fr. 13'000.-), De schnällscht Züri-Hegel (Fr. 13'000.-) und De schnällscht Züri-Schi und Züri-Snöber (Fr. 2500.-)

10/10

Pauschalbeiträge für Einzelsportlerinnen und -sportler (in Fr.)

	2020	2021	2022	2023	2024¹
K&J mit Behinderung	300.-	300.-	300.-	300.-	tbd
K&J im Spitzensportbereich	1'000.-	1'000.-	1'000.-	1'000.-	tbd

¹ Die Beitragsstufen und -sätze sowie die Pauschalbeiträge und Obergrenzen werden von der JSK im Rahmen der Festlegung der Beiträge unter Berücksichtigung des Vorjahres und der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich festgelegt.